

GEMEINDE OBERAUDORF

LANDKREIS ROSENHEIM • Luftkurort im Bayerischen Inntal



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Grundstückes Brünsteinstr. 3, Fl.Nr. 1000/22, Gemarkung Niederaudorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern (GO)

hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung entsprechend § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Grundstückes Brünsteinstr. 3, Fl.Nr. 1000/22, Gemarkung Niederaudorf gefasst. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist entsprechend der Regelung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht notwendig.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Brünsteinstr. 3, Fl.Nr. 1000/22, Gemarkung Niederaudorf mit einer Fläche von ca. 625 m². Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

Im Planungsgebiet sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein eingeschossiges Einfamilienhaus in einer Rasenfläche mit Baumbestand geschaffen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung entwickelt sich damit aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die vorliegende Planung greift die kommunalen Ziele von kleinflächigen Abrundungen der bestehenden Ortsteile auf, um neuen Wohnraum zu schaffen.

Zur weiteren Information über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planungen kann der Planentwurf und die Begründung dazu in der Zeit vom

24.05.2023 bis zum 26.06.2023

während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
mittwochs von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie montags bis donnerstags jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(Eingang über die Tourist-Information)

bei der Gemeindeverwaltung Oberaudorf, Bauamt, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, 1. Etage, Zimmer 11, eingesehen werden. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken

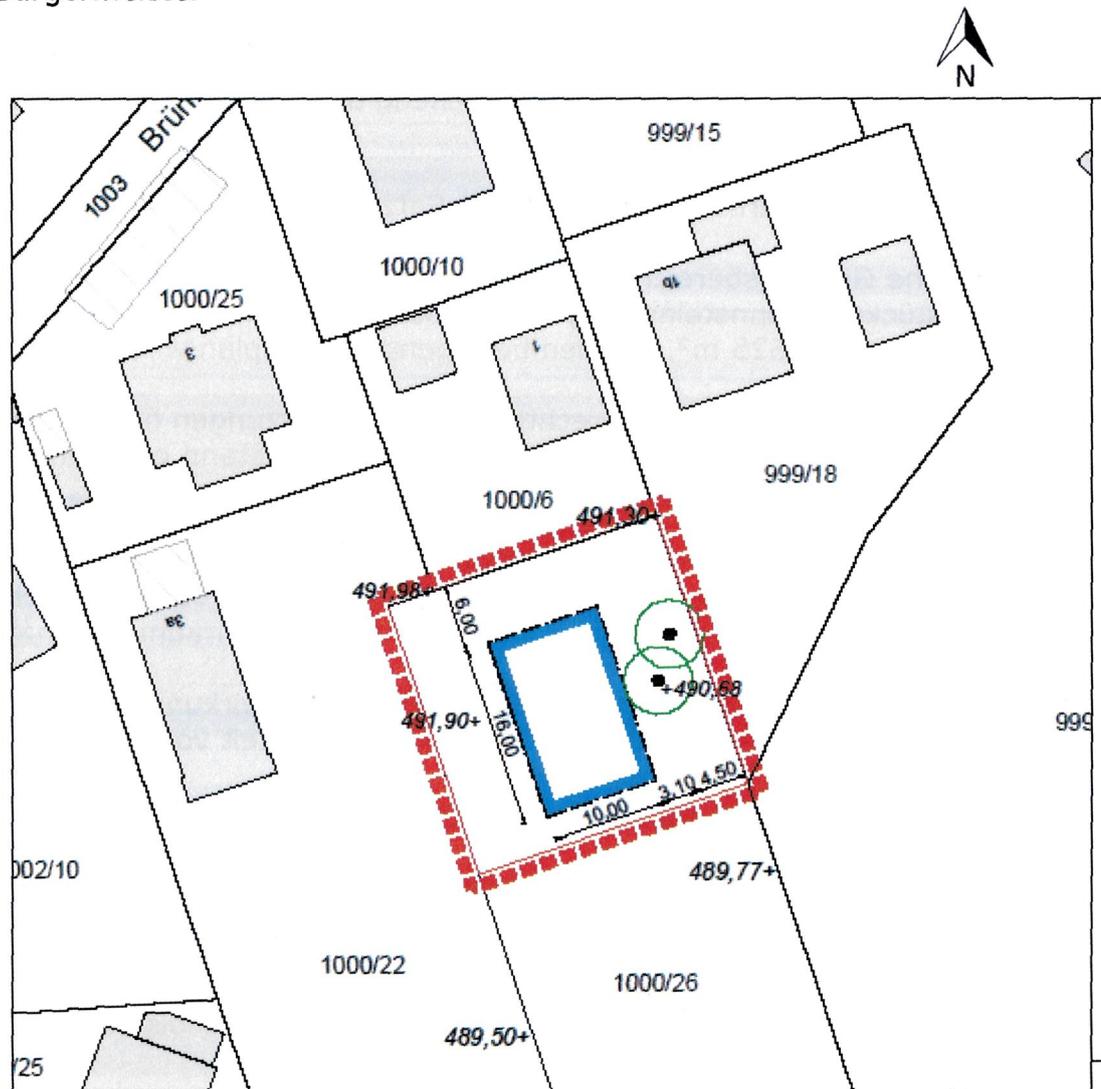
während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Alle oben angeführten Planungsunterlagen können auch im Internet unter <http://rathaus.oberaudorf.de/aktuelles.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberaudorf, den 11.05.2023

Gemeinde Oberaudorf


Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 16.05.2023 – 27.06.2023